

## Kinder im Steuerrecht

Unter anderem durch Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts, aber auch wohl aus parteipolitischen Gründen werden in jüngster Zeit die steuerlichen Berücksichtigungsmöglichkeiten von Kindern häufig abgeändert. Dabei korrespondieren bereits seit längerem viele steuerliche Vergünstigungen für Kinder mit anderen Vorteilsgewährungen, so dass letztendlich nur diejenige Variante gewährt wird, die für die Kindseltern bei rückwärtiger Betrachtung am günstigsten ausfällt, wobei diese Günstigerprüfung durch das zuständige Finanzamt erfolgt. Nachstehend soll eine Übersicht, in der wegen des besseren Verständnisses davon ausgegangen wird, dass die betroffenen Kinder im inländischen Haushalt der anspruchsberechtigten - leiblichen - Eltern leben, gegeben werden.

Allen nachstehend aufgeführten Vergünstigungen gemein sind die Grundvoraussetzungen, die von den betroffenen Kindern erfüllt werden müssen:

So sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich berücksichtigungsfähig. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder nur berücksichtigt werden, sofern vor Vollendung des 21. Lebensjahres Arbeitslosigkeit gegeben ist oder sie sich vor Vollendung des 27. Lebensjahres in Ausbildung befinden bzw. ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren. Die genannten Altershöchstgrenzen verschieben sich entsprechend, sofern vor deren Erreichen Wehr- oder Ersatzdienst geleistet worden ist, um die Dauer dieser Dienstleistung. Kindern, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, sind – sofern die Behinderung vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist – ohne Bindung an eine Altersbegrenzung berücksichtigungsfähig.

Zusätzlich zum Kindsalter muss abgeprüft werden, inwieweit das betreffende Kind über eigene Einkünfte verfügt. Dabei sind nicht um steuerliche Freibeträge geminderte Einkünfte des Kindes, die im Jahr 2002 über € 7.188,00 liegen, schädlich, da sie zur Versagung der entsprechenden Vorteile führen..

### **Kinderfreibetrag:**

Der steuerliche Kinderfreibetrag, der alternativ zum Kindergeld gewährt werden kann beträgt € 1.824,00 pro Kind und Elternteil bezogen auf das Kalenderjahr (ggf. monatsanteilige Abrechnung) im einkommensteuerlichen Bereich (bei der Ermittlung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden die Kinderfreibeträge grundsätzlich berücksichtigt, auch wenn sich die Kindergeldgewährung als günstiger herausstellt).

### **Betreuungsfreibetrag:**

Dieser ab 2002 neue Freibetrag, der die ehemaligen Freibeträge für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf in sich vereint, beträgt pro Kind und Elternteil jährlich (ggf. monatsanteilige Abrechnung) € 1.080,00. Er wird zusätzlich zum steuerlichen Kinderfreibetrag gewährt.

### **Kindergeld:**

Die Voraussetzungen zur Erlangung von Kindergeldzahlungen entsprechen denen für den steuerlichen Kinderfreibetrag. Seit dem 01.01.2002 beträgt das Kindergeld für die ersten drei Kinder jeweils € 154,00 pro Monat; ab dem vierten Kind werden monatlich jeweils € 179,00 an Kindergeld gewährt. Dabei kommt das Kindergeld laufend an die Eltern zur Auszahlung. Grundsätzlich ist jedoch nur eine Alternativgewährung zu Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag möglich.

Erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (bspw. für 2002) durch das Finanzamt erfolgt ein dahingehender Abgleich, ob das bereits ausgezahlte Kindergeld letztendlich die günstigste Variante darstellt, oder ob die steuerliche Berücksichtigung von Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag zu günstigeren Ergebnissen führt. Diese Abprüfung wird für jedes Kind separat durchgeführt, was dazu führen kann, dass bspw. für das erste Kind die Inanspruchnahme der steuerlichen Freibeträge zu einem günstigeren Ergebnis führt, während sich der Verbleib beim Kindergeld ab dem zweiten Kind als günstiger herausstellt.

Sofern im Rahmen dieser Vergleichsberechnungen – aufgrund eines hohen Steuersatzes – die steuerlichen Freibeträge zum Ansatz kommen, sind die bereits ausgezahlten Kindergeldbeträge zurückzuerstatten. Dieser Umstand wird vom Finanzamt im Rahmen des entsprechenden Einkommensteuerbescheides berücksichtigt.

### **Haushaltsfreibetrag:**

Der Haushaltsfreibetrag, den Alleinstehende, in deren Haushalt ein die o.g. Voraussetzungen erfüllendes Kind gemeldet ist, erhalten, wird sukzessive abgeschafft. Er beträgt für das Jahr 2002 nur noch € 2.340,00. Für die Jahre 2003 und 2004 ist eine weitere Verminderung auf € 1.188,00 vorgesehen, bevor er ab 2005 vollständig entfällt. Neben den bisher existenten Grundvoraussetzungen zur Erlangung eines Haushaltsfreibetrages gilt ab 2002 ferner, dass bereits für 2001 ein – von der tatsächlichen Inanspruchnahme unabhängiger – Anspruch auf den Haushaltsfreibetrag gegeben sein muss.

### **Ausbildungsfreibetrag:**

Einen Ausbildungsfreibetrag gibt es ab 2002 nur noch für Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und zum Zwecke der Berufsausbildung auswärtig untergebracht sind. Er beträgt € 924,00 pro Jahr.

### **Kinderbetreuungskosten:**

Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten können für haushaltszugehörige Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich aufgrund einer Schwerbehinderung nicht selbst unterhalten können, bis zu maximal € 750,00 pro Kind und Elternteil steuerlich geltend gemacht werden, sofern sie einen Selbstbehalt in Höhe von € 774,00 pro Elternteil übersteigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Eltern (beide) berufstätig sind bzw. sich in Ausbildung befinden oder alternativ behindert (oder mindestens drei Monate zusammenhängend krank) sind.

### **Baukindergeld / Kinderzulage zur Eigenheimzulage:**

Haushaltszugehörige Kinder werden wie gewohnt in Zusammenhang mit der Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums berücksichtigt. Im Bereich der Eigenheimzulage erhöht sich die Eigenheimzulage durch die Kinderkomponente um € 767,00 pro Jahr und Kind.